



1. Planungsrechtliche Grundlagen:

Der Bebauungsplan Haunshofen-Süd ist mit Einarbeitung der Genehmigungsaufgaben am 06.03.1998 und nachfolgender Bekanntmachung rechtsverbindlich. Im Rahmen des Umlegungsverfahrens zur Aufteilung der noch freien Bauparzellen wurden von den Beteiligten Änderungswünsche an den Umlegungsausschuß herangetragen. Der Umlegungsausschuß hat daraufhin diesen Änderungen zugestimmt. Mit Beschluß des Gemeinderates vom 12.05.1998 wurde nun die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Da das Baurecht nicht erhöht wird, ist die Änderung im vereinfachten Verfahren möglich.

2. Beschreibung der Änderungen:

Die in der nördlichen Bauzeile geplanten zwei Doppelhäuser und das Einzelhaus sollen tiefere Grundstücke erhalten. Hierzu werden die Grundstücke nach Süden um ca. 2 - 4 m erweitert. Durch diese Vergrößerung soll ein tieferer Bauraum erhalten werden. Die zulässigen Grundflächen bleiben unverändert. Die geplante Erschließungsstraße zwischen der Schul- und Karwendelstraße wird dabei ebenfalls um ca. 2 - 4 m nach Süden verschoben. Durch diese Verschiebung werden die Baugrenzen im südlichen Bereich verkleinert. Die Lage der Baugrenze entlang des Landschaftsschutzgebietes bleibt unverändert bestehen.

Städtebaulich ist diese Änderung vertretbar, weil durch die entstehenden tieferen Bauparzellen keine Mehrung des Baurechtes erfolgt und das städtebauliche Erscheinungsbild nach der Bebauung der freien Parzellen gegenüber der jetzigen Planung unverändert bleibt. Die Verlegung der geplanten Erschließungsstraße ist ebenfalls unproblematisch.

Alle Festsetzungen des Bebauungsplanes Haunshofen-Süd gelten unverändert auch für die vereinfachte Änderung. Die vereinfachte Änderung wird in den bestehenden Bebauungsplan eingearbeitet und durch die Beschreibung bzw. Begründung der Änderungen ergänzt.

1		2		3		4	
WA 2WO	zul. GR max. 130 m ²	WA 2WO	zul. GR max. 100 m ² DHH	WA 2WO	zul. GR max. 80 m ² DHH	WA 2WO	zul. GR max. 130 m ²
I + D	o	I + D	o	I + U	o	I + D I + U	o
	DN 22-27° SD		DN 25° SD		DN 25° SD		DN 22-27° SD

Verfahrensvermerke

Die Gemeinde Wielenbach hat in ihrer Sitzung am 12.05.1998 die vereinfachte Änderung beschlossen.

Die Gemeinde Wielenbach hat mit Beschluß vom die Bebauungsplanänderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde am durch gem. § 12 BauGB bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich.

Wielenbach,

1. Bürgermeister Steigenberger

Siegel

Bebauungsplan „Haunshofen-Süd“
1. Änderung (§ 13 BauGB)

Gemeinde Wielenbach
Landkreis Weilheim-Schongau

Planfertiger:
-Kreisplanungsstelle-
Landratsamt Weilheim-Schongau
Weilheim, 23.07.1998
I.A.

Nadler
Nadler